

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 8 A

vom 20. Mai 1969

"Erweiterung am weißen Bild"

der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 26.6.62, in der Fassung vom 26.11.68, hat der Rat der Stadt Aschendorf am 3.12.1969... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 34, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 20.5.69 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62, i.d. Fassung v. 26.11.68)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über fertigem Gelände liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO und Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten.

~~Garagen dürfen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.~~
Garagen sind innerhalb des überbaubaren Bereiches im Bauwich auf der Grenze zulässig.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.36 (RGBI. I S. 938) erlassene Satzung vom zu beachten ist.

1. Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoß
2. Höhenlage der baulichen Anlagen
3. überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

87

28

Überstunden